

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMPHOS GmbH

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten somit auch für unsere künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, AMPHOS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn AMPHOS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos durchführt.

1.2 Alle Vereinbarungen und Absprachen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden habe also keine Wirksamkeit.

1.3 Zukünftige Abweichungen vom Vertrag, Zusagen und Nebenabreden bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Vereinbarung.

1.4 AMPHOS kann mit ihr verbundene Unternehmen an ihrer Stelle in den Vertrag mit dem Käufer eintreten lassen. Für diesen Fall gelten diese AGB vollumfänglich weiter. Der Kunde hat in diesem Fall ein innerhalb eines Monats auszuübendes Recht, den Vertrag zu kündigen.

2 Angebote, Vertragsabschluss, Kündigungsrecht

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist, bzw. bis ein zu den Angebotsbedingungen erteilter Auftrag von uns bestätigt ist.

2.2 Alle in unseren Druckschriften enthaltenen Angaben über Ausführung, Maße und Gewichte sind unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart.

2.3 Verträge kommen durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

2.4 Das Recht des Kunden zur Kündigung gemäß § 649 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 An die in unseren Angeboten enthaltenen Preise halten wir uns vier Wochen ab Datum des Angebotes gebunden, soweit nicht anders vereinbart. Maßgebend sind ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Falls sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen 30 Tage

nach Rechnungsdatum (=Tag der Absendung der Ware) ohne Abzug zahlbar.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungen gelten an dem Tag als bewirkt, an dem wir über den Betrag verfügen können;

3.4 Zahlungen werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet.

3.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. In diesem Fall dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

3.6 Nimmt der Käufer im Fall eines Abrufauftrags nicht die vertraglich vereinbarte Mindeststückzahl pro Zeitabschnitt ab, werden alle Rabatte hinfällig. Ist nichts anderes vereinbart, müssen Abrufaufträge innerhalb von einem Jahr abgenommen werden.

3.7 Die Annahme von diskontfähigen Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Anfallende Bank-Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen.

3.8 Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, insbesondere bei Sonderanfertigungen, volle oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

4 Zahlungsverzug, Abtretung der Forderung, Kreditwürdigkeit

4.1 Bei Überschreiten eines festen Zahlungstermins bzw. der 30-Tages-Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, mindestens jedoch 8% p. a. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.2 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten. Zur Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche jedweder Art ist der Kunde nur mit schriftlicher Einwilligung berechtigt.

4.3 Im Falle von begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers - z. B. Nichteinlösbarkeit von Schecks und Wechsel, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens, fruchtlose Pfändung - und hierauf beruhender Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Macht der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit falsche Angaben, so

haben wir die Wahl zwischen dem Rücktritt vom Vertrag und der sofortigen Fälligkeitstellung.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Lieferung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns gemäß §950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Es steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt der Käufer unentgeltlich für uns.

5.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen AMPHOS GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Anderweitige Verfügungen über die Ware, insbesondere zur Sicherheitsübereignung und zur Verpfändung sind ausgeschlossen. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung auf Kosten des Käufers selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können insbesondere verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung, deren Bestand und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und uns dazugehörige Unterlagen unverzüglich aushändigt sowie die Abtretung dem Schuldner unverzüglich mitteilt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt keine Erklärung des Rücktritts, dies gilt nur bei schriftlicher Erklärung.

5.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Kunde.

5.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6 Lieferzeit

6.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten und Auftragsbestätigung durch die AMPHOS GmbH.

6.2. Lieferfristen verstehen sich stets ausschließlich Transportdauer.

6.3 Wir sind zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen berechtigt, es sei denn, dass dies dem Kunden nicht zumutbar ist.

6.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Umständen und Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder verhindern - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - sowie Fälle unvorhersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindender Leistungshindernisse befreien uns von der Lieferpflicht und sind von uns auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen mit entsprechender Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein von uns zu vertretendes Hindernis befreit uns jedoch nicht von der Leistung und berechtigt uns nicht zum Rücktritt.

6.5 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Entführung, Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch Streiks, Aussperrungen und staatliche Eingriffe, soweit diese unvorhersehbar sind oder nicht durch ein dem Lieferanten zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind.

6.6 Überschreitet unsere Lieferverzögerung drei Monate ist der Käufer berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom noch nicht erfüllten Vertragsteil zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche kann der Käufer aus einer Lieferverzögerung nicht herleiten, sofern er von uns unverzüglich benachrichtigt wurde.

6.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer

von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unser Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.8 Wir haften ferner auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.9 Ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Käuferpflichten ist Voraussetzung für die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, verpflichtet er sich zum Ersatz der uns entstehenden Schäden und Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.

7 Gefahrenübergang, Versand, Versicherung

7.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Dies gilt auch bei Lieferung mit Aufstellung/Aufbau/Inbetriebnahme. Die Gefahr geht auch dann auf den Käufer über, wenn dieser die bestellte und bereits ausgesonderte Ware trotz unserer Leistungsbereitschaft und Leistungsmöglichkeit von uns nicht abnimmt. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers trotz bestehender Leistungsbereitschaft und Fälligkeit verzögert, geht die Gefahr an den Kaufgegenständen auf den Besteller über. Darüber hinaus sind wir berechtigt, als Verzugschaden monatlich pauschal 5% des Rechnungsbetrages als Lagerkosten zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach.

7.2 Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers. Sofern keine Versandvorschriften vom Käufer gegeben werden, bleibt die Wahl des Transportmittels und -weges uns überlassen.

7.3 Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

8 Gewährleistung

8.1 Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang und beträgt für mechanische Teile 12 Monate und für elektronische Teile 12 Monate. Eventuelle Nachbesserungsarbeiten setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Gang. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung,

die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung.

8.2 Fehlt dem gelieferten Gegenstand eine zugesicherte Eigenschaft oder liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vor, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit mehr als unerheblich beeinträchtigt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. In beiden Fällen sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transporte, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als in der Auftragsbestätigung bestätigte Lieferadresse verbracht wurde. Falls auf Wunsch des Käufers Gewährleistungsarbeiten an einem dritten Ort (neben Erfüllungsort und Lieferadresse des Käufers) vorgenommen werden sollen und wir diesem Verlangen entsprechen, trägt der Käufer die Reisekosten zu unseren Standardsätzen, während die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden. Ersetzte Teile sind uns auf Wunsch unentgeltlich zurückzusenden.

8.3 Gewährleistungsverpflichtungen treten für unser Unternehmen nur dann in Kraft, wenn der Kunde erkennbare Mängel gemäß §377HGB innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert gerügt hat. Später auftretende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen.

8.4 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Lieferung bzw. Leistung vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

8.5 Eine Gewährleistungsverpflichtung für in sich geschlossene Gerätesysteme besteht nur dann, wenn diese Systeme von uns zur gleichen Zeit und vollständig (sämtliche Teile) geliefert wurden.

8.6 Die Inbetriebnahme des Maschinenteils bzw. der Maschinenteile ist solange untersagt bis nach Einbau in eine Hauptmaschine bzw. nach Anbringung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen alle Anforderungen der EG Maschinenrichtlinie (EG 89/392) bezüglich Sicherheit und Gesundheit erfüllt sind.

8.7 Gewährleistungsansprüche des Käufers bestehen nicht, wenn er selbst oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen, die über die erforderliche Anpassung der Liefergegenstände an seinen Betriebsablauf hinausgehen, an diesen vornimmt und der Mangel auf diesen Änderungen beruht.

8.8 Eine Gewährleistung für optische Elemente und normale Abnutzung ist generell ausgeschlossen.

8.9 Für EMV-Störungen, die aus dem Sondermaschinenumfeld resultieren und unerwünschte Effekte verursachen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Die Beseitigung von EMV-Störungen ist durch Nachbesserung unter unserer Anleitung oder in Regiearbeit zu

bewerbstelligen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Käufer zu tragen.

8.10 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

8.11 Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht innerhalb angemessen gesetzter Fristen aus Gründen nicht nach, die wir zu vertreten haben, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreisminderung zu verlangen.

8.12 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatz geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.13 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.14 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.15 Sofern nicht vorstehend etwas anderes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

9 Gewährleistung für Software

9.1 Wir garantieren, dass die Software im Wesentlichen gemäß unseren Programmspezifikationen arbeitet, sofern die Software auf den von uns vorgesehenen Gerätesystemen entsprechend unseren Richtlinien installiert wird.

9.2 Die Garantie ist für Software auf 6 Monate beschränkt.

9.3 Die Gewährleistung gilt nur für solche Softwaremängel, die jederzeit reproduzierbar sind.

9.4 Wir verpflichten uns zur Beseitigung aller für die vertragsgemäße Benutzung nicht unerheblichen Mängel, behalten uns aber vor, die Mängelbeseitigung je nach Bedeutung des Mangels nach unserer Wahl vorzunehmen entweder durch Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung des Mangels.

9.5 Sofern wir dem Käufer Software und Anpassungskomponenten (z. B. Interfaces etc.) als Fremdprodukte zur Verfügung stellen, übernehmen wir dafür keine Gewährleistung oder Haftung.

9.6 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Software in allen vom Käufer gewählten, von uns jedoch nicht spezifizierten Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

9.7 Bei einem durch die Mangelhaftigkeit unserer Software hervorgerufenen Datenverlust beim Kunden ist unsere Haftung beim Vorhandensein von Sicherungskopien auf den

Wiederherstellungsaufwand beschränkt, sofern uns nur leicht fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

10 Gewerbliche Schutzrechte

10.1 An Programmen und zugehörigen Dokumentationen, die zum zweckgemäßen Gebrauch unserer Lieferung gehören, sowie Updates/Upgrades erhält der Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Betrieb jeder einzelnen Lieferung. Weitere Rechte an Programmen und Dokumentationen stehen dem Käufer nicht zu.

10.2 Alleiniger Inhaber der Urheberrechte bleibt unser Unternehmen. Der Käufer erwirbt kein Eigentum an den Programmen und ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln zu dekompilem oder zu disassemblieren.

10.3 Dem Käufer ist es nicht gestattet, Programme, Dokumentationen und ggf. nachträglich gelieferte Ergänzungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich zu machen, zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen.

10.4 Quellenprogramme werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt; ihre Überlassung erfolgt nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns ebenfalls Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

11 Gesamthaftung

Jede Haftung ist auf den Betrag des Kaufpreises beschränkt. Dies gilt nicht, soweit für vertragliche Hauptleistungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers zwingend gehaftet wird. Schadensersatzansprüche des Bestellers für Folgeschäden werden uneingeschränkt ausgeschlossen; dazu gehören: Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder aus anderem finanziellen Verlust, aus positiver Forderungsverletzung, der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung; ebenso Folgeschäden aufgrund der Benutzung unserer Produkte oder der Unfähigkeit, diese zu benutzen.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung bleiben davon unberührt. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

12 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

12.1 Beeinträchtigt die vertragsgemäße Nutzung der von uns gelieferten Software durch den Kunden die Schutzrechte Dritter, so haben wir die Wahl, ob wir die Lizenz erwerben, die Software ändern oder austauschen. Räumen wir die Rechte Dritter, gleich aus welchem Grunde, nicht aus, berechtigt das den Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt.

12.2 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

12.3 Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers gebaut worden, so hat der Besteller uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

13 Export

13.1 Von uns gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt. Die gelieferten Waren unterliegen einzeln oder in systemintegrierter Form deutschen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen sowie denen des Lieferlandes. Ihre Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist genehmigungspflichtig, d.h. nur mit Zustimmung der entsprechenden Bundesämter zulässig.

13.2 Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer, sich selbständig nach diesen Vorschriften zu erkundigen und die Export-Genehmigungen einzuholen.

13.3 Außerdem verpflichtet sich der Käufer, diesen Hinweis seinen Kunden weiterzugeben und damit, soweit es in seiner Macht steht, die Einhaltung der Bestimmungen bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Die AMPHOS GmbH weist auf die Strafbarkeit eines Verstoßes hin.

13.4 Unsere Auftragsbestätigungen sind in ihrer Rechtsverbindlichkeit von den behördlichen Genehmigungen abhängig.

14 Datenverarbeitung

Die AMPHOS GmbH ist berechtigt, Käuferdaten per automatischer Datenverarbeitung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern.

15 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

15.1 Ist der Käufer Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens.

15.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.

15.3 Für alle Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts. Die

Anwendbarkeit von ausländischem Recht auf das Vertragsverhältnis wird ausgeschlossen.

16 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Vertragsbestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar, wird die Gültigkeit des Gesamtvertrages davon nicht berührt. Anstelle der betroffenen Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften nach deutschem Recht in einer Weise ein, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst genau erreicht wird. Sinngemäß gilt dies auch für evtl. ergänzungsbedürftige Lücken.

Aachen, Juni 2011

AMPHOS GmbH